

Statuten des „Verein Maibärfonds Bad Ragaz“



Stand: 06.03.2009

Statuten des „Verein Maibärfonds Bad Ragaz“

Allgemeines

Name/Sitz

Art. 1.1: Unter dem Namen „Verein Maibärfonds Bad Ragaz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bad Ragaz SG.

Zweck

Art. 1.2: Der „Verein Maibärfonds Bad Ragaz“ bezweckt die Erhaltung des Volksbrauches Maibären in Bad Ragaz. Der Verein organisiert die Durchführung des Maibären am ersten Maisontag in Bad Ragaz.

Mitgliedschaft

Allgemeines

Art. 2.1: Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens CHF 30.— pro Jahr und Mitglied.

Aktivmitglieder

Art. 2.2: Aktivmitglied kann jeder Mann werden, der das 15. Altersjahr vollendet hat und ehrenamtlich an einem Maibärsonntag mitgeholfen hat.

Passivmitglieder

Art. 2.3: Aktivmitglieder können auf eigenen Wunsch in Passivmitglieder mutiert werden.

Ehrenmitglieder

Art. 2.4: Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. 15 Jahre Vorstandstätigkeit
2. 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 2.5: Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 2.6: Passiv- und Ehrenmitgliedern haben die gleichen Rechte wie Aktivmitgliedern.

Art. 2.7: Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftliche Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfolgen.

Ausschluss

Art. 2.8: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Organisation

Gliederung

Art. 3.1: Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederversammlung

Art. 3.2: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Maisonntag statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

Art. 3.3: Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglied unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

Art. 3.4: In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglements
- Neuaufnahme von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 3.5: Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 3.6: Die Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Vereinsvorstand

Art. 4.1: Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Chargen:

1. Obmann
2. Vizeobmann
3. Aktuar und Chronist
4. Kassier
5. Materialverwalter

Art. 4.2: Hauptaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a. Der Obmann vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und erstellt einen Jahresbericht.
- b. Der Vizeobmann vertritt den Obmann im Verhinderungsfall und steht dem Obmann in den obigen Aufgaben zur Seite.
- c. Der Kassier besorgt die finanziellen Vereinsgeschäfte. Er unterzeichnet mit dem Obmann rechtsverbindlich.
- d. Der Aktuar führt über alle Sitzungs- und Versammlungsgeschehnisse Protokoll und verwaltet die Chronik des Vereins. Ebenfalls führt er die Mitgliederliste.
- e. Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Vereinsmaterial und führt das Materialdepot des Vereins. Er erstellt jährlich eine Inventarliste.

Art. 4.3: Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Art. 4.4: Zur Beschlussfassung muss mindesten drei der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Art. 4.5: Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 4.6: Der Vereinsvorstand ist verantwortlich für die Durchführung des Mai-bärsonntag. Er lässt folgende Chargen durch die Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder besetzen:

1. Materialeinkauf
2. „Plümpen“-Organisation
3. Gestellbau und Lauben

4. Kutteli einkauf und Unterhalt
5. Verkehrsregelung
6. Verpflegung
7. Pressekontakt
8. Verbindung zum Tourismusverein sowie, Pol.- und Ortsgemeinde
9. Bettler anheuern

Art. 4.7: Der Vorstand kann jährliche Ausgaben bis zu einem Betrag von max. CHF 1'000.— beschliessen.

Art. 4.8: Die Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 5.1: Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Art. 5.2: Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

Finanzen

Art. 6.1: Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 6.2: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Erträge aus Vereinsvermögen
- d. Gönner- und Sponsoringbeiträge
- e. Schenkungen

Art. 6.3: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Diverses

Art. 7.1: **Bettler**

Die Bettler sind ein fester Bestandteil des Brauches. Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers (Bettlers), respektive deren Eltern, Vormund etc.

Schlussbestimmungen

Art. 8.1: Eine Statutenänderung Bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der Hauptversammlung.

Art. 8.2: Der Verein gilt als aufgelöst, sofern 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies bestimmen.

Das Vereinsvermögen, inkl. Inventar wird der Politischen Gemeinde Bad Ragaz, zu Handen eines sich später wieder bildenden Vereins übergeben. Sollte innert zwei Jahren kein neuer Verein entstehen, so wird das verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten und anerkannten, wohltätigen Institution des Kantons St. Gallen zufallen.

Art. 8.3: Diese Statuten treten sofort nach der Mitgliederversammlung vom 06.03.2009 in Kraft.

Sie ersetzt die Statuten vom 28.08.1993

Bad Ragaz, 06.03.2009

Verein Maibärfonds Bad Ragaz

Reto Kilchmann
Präsident

Walter Balsiger
Aktuar